

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Lars Herrmann, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Paul Viktor Podolay, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung im Wahlrecht und in den politischen Parteien

A. Problem

Nach jahrhundertelanger Entwicklung hat das Grundgesetz in Deutschland die volle demokratische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ausgeformt. Sowohl das eigentliche Wahlrecht als auch die in einer parteienzentrierten Demokratie fast ebenso gewichtige innere Ordnung der politischen Parteien müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zu diesen Grundsätzen gehört, dass Wahlen frei und gleich sein müssen. Die Willensbildung durch Wahlen muss von unten nach oben, vom Bürger zum Staat, verlaufen. Der Staat des Grundgesetzes darf die souveräne Wahlentscheidung seiner Bürger nicht nach von oben vorgegebenen Kriterien zu lenken versuchen. Gleiches gilt für den Prozess der Kandidatenaufstellung und sonstige Wahlen in den Parteien. Auch diese müssen den Anforderungen an eine freie und gleiche Wahl genügen.

Die gegenwärtige Rechtswirklichkeit entspricht diesen Anforderungen nicht mehr. Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts vollzieht eine zunehmende Anzahl von Parteien den Prozess der Kandidatenaufstellung wie auch sonstige innerparteiliche Wahlen nicht nach den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl. Stattdessen werden Wahlbewerber in unterschiedliche Klassen eingeteilt und teilweise mit Sonderrechten ausgestattet. Bislang beschränkt sich diese Klasseneinteilung auf eine Einteilung nach dem Geschlecht. Vielfach wird aber bereits eine Ausdehnung der diskriminatorischen Praxis auf weitere der in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes aufgeführten Eigenschaften wie Rasse, Abstammung oder Religion angestrebt.

Trotz dieser eklatanten Mängel der Kandidatenaufstellungen erfolgt bislang die gebotene Zurückweisung der solchermaßen zustande gekommenen fehlerhaften Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse nicht.

Die in den betreffenden Parteien zu verzeichnende undemokratische Praxis setzt sich zudem in den von den Abgeordneten dieser Parteien gebildeten Fraktionen fort.

B. Lösung

Die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen sind offenkundig nicht hinreichend präzise, so dass insbesondere die Wahlausschüsse die eigentlich gebotenen Konsequenzen nicht ziehen. Daher sind die Wahlgesetze, daneben aber auch das Abgeordnetengesetz und das Parteiengesetz, in dieser Hinsicht so zu vereinheitlichen, das die unter Abschnitt A geschilderte Praxis effektiv unterbunden wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung im Wahlrecht und in den politischen Parteien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Nach § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das Vorschlagsrecht darf insbesondere nicht unter Anknüpfung an die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften beschränkt werden.“

Artikel 2

Änderung des Europawahlgesetzes

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das Vorschlagsrecht darf insbesondere nicht unter Anknüpfung an die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften beschränkt werden.“

Artikel 3

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Dem § 48 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsordnung hat die grundsätzlich gleiche Rechtsstellung der Abgeordneten zu gewährleisten. Sie darf insbesondere hinsichtlich der Mitwirkungsrechte in der Fraktion und der Wahl in Fraktionsämter keine Unterscheidung unter Anknüpfung an die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften vorsehen.“

Artikel 4**Änderung des Parteiengesetzes**

Nach § 10 Absatz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wahlen zu Parteiämtern müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Wählbarkeit oder das Wahlvorschlagsrecht der Mitglieder dürfen nicht unter Anknüpfung an die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften beschränkt werden. Die Möglichkeit einer Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern durch Ordnungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gegenwärtig vollziehen mehrere im Deutschen Bundestag vertretene Parteien die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen, aber auch innerparteiliche Wahlen unter regelhaftem Verstoß gegen das Demokratieprinzip und den Gleichberechtigungsgrundsatz. Ferner weisen auch die Geschäftsordnungen mehrerer Fraktionen im Deutschen Bundestag entsprechende Defizite auf.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, dem Demokratieprinzip und dem Gleichberechtigungsgrundsatz im Bereich der Kandidatenaufstellung, aber auch der inneren Ordnung der Fraktionen und der Parteien zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Notwendigkeit der Regelungen ergibt sich aus der derzeit fehlenden Beachtung der genannten Grundsätze durch die Parteien.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf fügt in die einschlägigen Gesetze jeweils die Klarstellung ein, daß auch die politischen Parteien und deren Fraktionen an die Grundsätze der Demokratie, insbesondere der Freiheit und Gleichheit der Wahl, sowie an die Diskriminierungsverbote des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes gebunden sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 GG (Bundeswahlgesetz und Abgeordnetengesetz), aus der Natur der Sache (Europawahlgesetz) sowie aus Artikel 21 Absatz 3 GG (Parteiengesetz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es handelt sich um Regelungen, die ausschließlich die staatliche und demokratische Selbstorganisation der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

VI. Gesetzesfolgen

Die Durchsetzung des Demokratieprinzips und des Gleichberechtigungsgrundsatzes gegenüber den momentan zuwiderhandelnden Parteien wird gefördert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 des Gesetzes (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Nach zutreffender Auffassung in der Rechtswissenschaft verstößt die Aufstellungspraxis etlicher Parteien durch Anwendung sogenannter „Quoten“ gegen das Bundeswahlgesetz (Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 21 BWahlG Rn 87; Ipsen, Parteiengesetz, 2. Auflage 2018, § 17 Rn 21).

§ 21 Abs. 3 BWahlG schreibt vor, daß im Rahmen der Aufstellungsversammlung jeder stimmberechtigte Teilnehmer auch vorschlagsberechtigt ist, also Personalvorschläge für jede jeweils zu besetzende Kandidatur anbringen kann. Dem zuwider schließen die Parteien Wahlvorschläge aufgrund des Geschlechts des Vorzuschlagenden von vorneherein aus.

Zudem verlangt schon das Grundgesetz, daß die Parteien bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Grundsätze demokratischer Wahlen, also insbesondere die Freiheit und Gleichheit der Wahl, einhalten.

Aufgrund der unzulässigen Einschränkung des Vorschlagsrechts und dadurch des passiven Wahlrechts der ausgeschlossenen Bewerber entsprechen die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien nicht den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes und des Grundgesetzes und sind somit vom jeweils zuständigen Wahlausschuß zurückzuweisen (§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 BWahlG).

Dennoch erfolgt die nach dem Gesetz zwingende Zurückweisung durchweg nicht. In ihrer fehlerhaften Gesetzesanwendung werden die Wahlausschüsse durch den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages bestärkt. Seit Jahrzehnten erfolgen regelmäßig nach Bundestagswahlen Wahleinsprüche von Bürgern wegen der genannten Verstöße der Parteien gegen demokratische Grundregeln. Ebenso regelmäßig weist der Wahlprüfungsausschuß die Einsprüche mit der immer gleichen formelhaften, abstrusen Begründung zurück (vgl. BT-Drs. 13/3927, 14/1560, 15/2400, 16/3600, 18/1810).

Soweit dabei auf Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und einen aus dieser Vorschrift angeblich abzuleitenden „Gleichstellungsauftrag“ verwiesen wird, verstößt diese Betrachtungsweise gegen elementare Logik und scheidet deshalb als Rechtfertigung offensichtlich aus. Einen „Gleichstellungsauftrag“ kann es schon deshalb nicht geben, weil das Grundgesetz ausdrücklich die Durchsetzung der Gleichberechtigung fordert, „Gleichstellung“ jedoch das kontradiktorische Gegenteil von Gleichberechtigung ist.

Deshalb bedarf es der Vereindeutigung der einfachgesetzlichen Regelung, um dem flächendeckend zu konstatierenden Anwendungsdefizit des Bundeswahlgesetzes und dem andauernden Verstoß gegen die Grundsätze demokratischer Wahlen abzuhelfen.

Zu Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des Europawahlgesetzes)

Es handelt sich um eine Parallelvorschrift zu der Regelung des Bundeswahlgesetzes. Die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sind daher entsprechend zu übertragen.

Zu Artikel 3 des Gesetzes (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Das Abgeordnetengesetz bestimmt bereits jetzt, daß Fraktionen ihre Organisation und Arbeitsweise an den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie auszurichten haben (§ 48 Abs. 1 AbgG). Zu diesen Grundsätzen gehört auch die in Artikel 38 GG wiederum grundgesetzlich verbürgte Gleichheit der Abgeordneten. Da dennoch Fraktionen im Deutschen Bundestag gegenwärtig in ihren Geschäftsordnungen unterschiedliche Rechte für Abgeordnete beider Geschlechter vorsehen, bedarf es der Klarstellung, daß diese Praxis unzulässig ist.

Zu Artikel 4 des Gesetzes (Änderung des Parteiengesetzes)

Das Grundgesetz verlangt in seinem Artikel 21 Abs. 1, daß die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Zu diesen Grundsätzen gehören auch hier die Freiheit und Gleichheit der Wahl und damit die grundsätzlich gleiche Wählbarkeit (passives Wahlrecht) der Parteimitglieder. Gegenwärtig verstoßen mehrere im Deutschen Bundestag vertretene Parteien durch ihre Satzungen und ihre Wahlpraxis fortlaufend gegen das Gebot innerparteilicher Demokratie.

Zwar wird hierzu vertreten, die ebenfalls durch Artikel 21 GG gewährleistete Organisationsfreiheit der Parteien gestatte es diesen, ihrer jeweiligen Ideologie durch Anwendung von „Quoten“ Ausdruck zu verleihen und zu diesem Zweck auch elementare Anforderungen an demokratische Wahlen außer Acht zu lassen. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen, da die Organisationsfreiheit der Parteien nicht höher gewertet werden kann als die unverzichtbaren Voraussetzungen demokratischer Legitimation.

Ebenfalls läßt sich aus den oben genannten Gründen auch aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG keine Rechtfertigung eklatant undemokratischer Verfahrensweisen ableiten.

Es bedarf daher der Klarstellung im Parteiengesetz, daß die gegenwärtige Praxis der Parteien unzulässig ist.

Zu Artikel 5 des Gesetzes (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Schon im Hinblick auf die im Jahr 2019 bevorstehenden Wahlen zum „Europäischen Parlament“ ist das sofortige Inkrafttreten erforderlich, um die erneute Zulassung von unter Verstoß gegen das Demokratieprinzip zustande gekommenen Wahlvorschlägen zu unterbinden.

